

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXI. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur

Anpassung der XV. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Benennung der Örtlichkeiten, an denen sich Personen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und der dort geltenden Maskenpflicht (XV. Allgemeinverfügung) und zur

Aufhebung der XIX. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur teilweisen Schließung von Verkaufsstellen und Ski- und Rodelverleihgeschäften im Oberharz und zur Maskenpflicht an Rodelhängen (XIX. Allgemeinverfügung).

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziffer 1 der XV. Allgemeinverfügung erhält folgende Fassung:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO hat jede Person an Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die betreffenden Örtlichkeiten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO wie folgt festgelegt:

Stadt Goslar:

- Bahnhofsvorplatz einschl. ZOB
- Rosentorstraße
- Jakobikirchhof
- Fischemäkerstraße
- Hokenstraße
- Schuhhof
- Fleischscharren
- Bäckerstraße zwischen Münzstraße und Fischemäkerstraße
- Marktplatz
- Marktkirchhof
- Hoher Weg
- Domplatz bis Kaiserpfalz

Stadt Bad Harzburg:

- Herzog-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Nordmannstraße über Jungbrunnen bis Randbereich Kurpark (Höhe der Tourist-Info/Nordhäuser Straße).

Die Lage der Örtlichkeiten geht auch aus Gebietskarten hervor, die auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-goslar.de) abgerufen werden können.

2. Die XIX. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar tritt außer Kraft.

3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu 1.:

Es wird zunächst verwiesen auf die Begründung zu Ziffer 1 der XV. Allgemeinverfügung.

Um die Verhältnismäßigkeit der infektionsschutzrechtlichen Verwaltungsmaßnahmen zu wahren, war vor dem Hintergrund der derzeit niedrigen Inzidenzlage und des geringen Personenaufkommens in den Innenstädten eine Anpassung der Allgemeinverfügung vorzunehmen. Dabei wurde die spezielle Ortskenntnis und Erfahrungen der betreffenden Kommunen zugrunde gelegt.

Zu 2.:

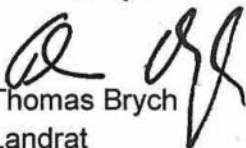
Aufgrund der jahreszeitlichen Veränderung der Witterung im Oberharz und des damit einhergehenden Rückgangs der Besucherlage ist eine Aufrechterhaltung der XIX. Allgemeinverfügung nicht mehr verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, *M*.03.2021


Thomas Brych
Landrat